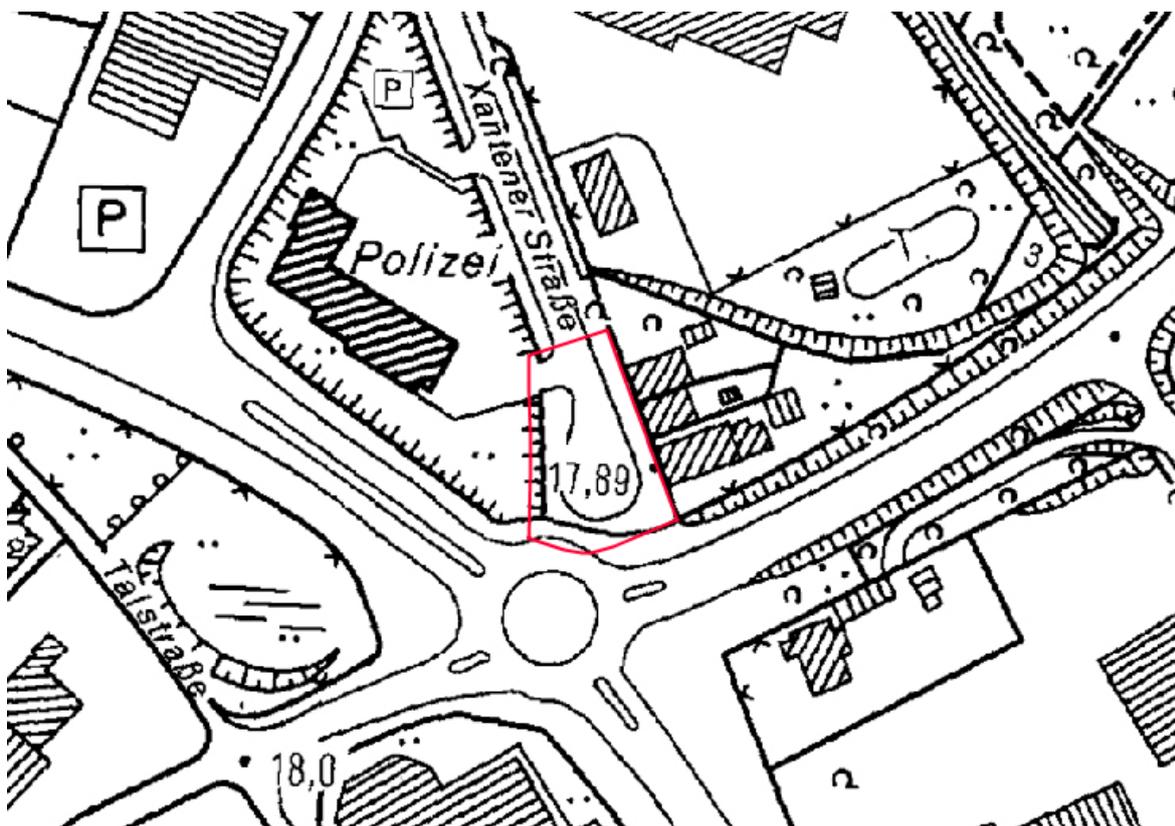


Begründung

Bebauungsplan Nr. 092

– Anbindung Xantener Straße
Kreisverkehr B 57/L 41 –
Aufstellungsverfahren



Verfahren nach § 13a BauGB

Entwurf

Stand: 13. November 2017



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	1
2.	Rahmenbedingung	1
3.	Übergeordnete Planung	2
4.	Planvorhaben, Verfahrensart und zu berücksichtigende Belange	2
4.1.	Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB	3
4.2.	Belange der Wirtschaft und der Versorgung gem. § 1 (6) Nr. 8 BauGB	4
4.3.	Belange des Verkehrs gem. § 1 (6) Nr. 9 BauGB	4
4.4.	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB	4
5.	Festsetzungen und weitere Planinhalte	4
6.	Rechtliche Grundlagen	5
7.	Verfahrensvermerke	5



1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass

Die südliche Verkehrsanbindung der Kalkarer Innenstadt erfolgt über die Xantener Straße, über welche das Stadtzentrum an die überregionale Straße B 57/67 (Bahnhofstraße) angebunden ist. Insbesondere im Bereich des abfließenden Verkehrs kommt es immer wieder zu Verzögerungen, da die hohe Verkehrsdichte auf der Bundesstraße beim Linksabbiegen aus der Xantener Straße häufig zu längeren Wartezeiten von mehreren Minuten führt. Eine besondere Bedeutung hat das Gebiet zudem, da in unmittelbarer Nähe ein Lebensmitteldiscounter ansässig ist, welcher ein erhöhtes Verkehrsaufkommen produziert. Dieses wird ebenfalls über die Xantener Straße geleitet.

Ziel

Ziel der Planung ist es, die Wartezeit für die PKW-Fahrer im Ausfahrtsbereich der Xantener Straße zu verkürzen und einen effizienteren Verkehrsfluss zu ermöglichen. Dazu soll die Xantener Straße im Bereich des heutigen Wendehammers an den vorhandenen Kreisverkehr zwischen B 57/67, L41 und Kastellstraße angebunden werden, um so den ausfahrenden Verkehr aus der Kalkarer Innenstadt in Richtung Südosten über diesen Anschluss abfließen zu lassen. Der Verkehr in Richtung Nordwesten soll weiterhin über den bestehenden Anschluss der Xantener Straße an die Bahnhofstraße erfolgen. Auch die Zufahrt soll weiterhin über diesen erfolgen, da eine Einfahrt aus dem Kreis in die Xantener Straße aufgrund der fahrgeometrischen Erfordernisse nicht möglich ist.

2. Rahmenbedingung

Aufstellungsbeschluss

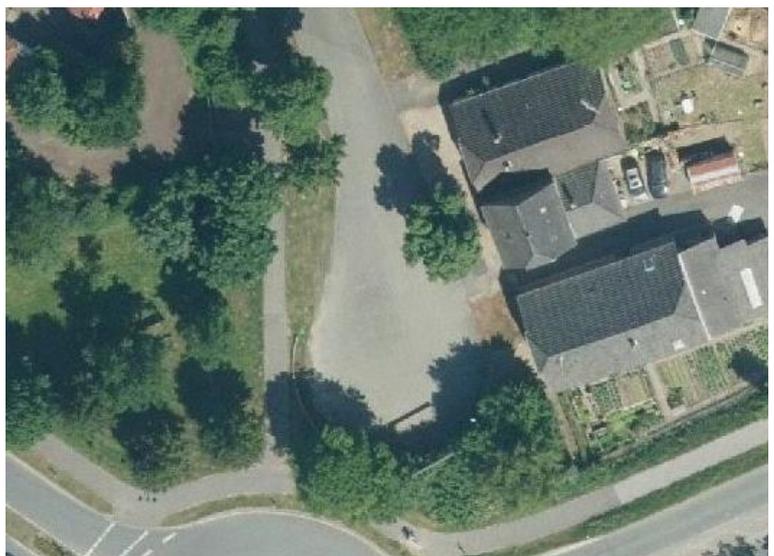
Der Rat der Stadt Kalkar hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 092 – Kreisverkehr Xantener Straße – am 10.04.2014 beschlossen. Aufgrund der Zurückstellung des Vorhabens und der zeitlichen Verschiebung wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Kalkar am (Datum des erneuten Aufstellungsbeschlusses) gefasst.

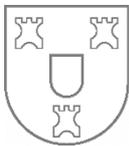
Lage und Größe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 092 umfasst eine Größe von 0,14 ha. Durch die Planaufstellung werden die Flurstücke Gemarkung Kalkar, Flur 14, Flurstück 78 teilweise, Flur 15, Flurstücke 128 teilweise und 130 sowie Flur 16, Flurstück 70 überplant.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich an den weiteren Verlauf der Xantener Straße, worüber das Plangebiet an die Innenstadt Kalkars angeschlossen ist. Im Westen grenzt es an das Grundstück der Kalkarer Polizeiwache und im Süden an die Straße L41 und den Kreisverkehr, über welchen diese an die B 57 / Bahnhofstraße angebunden ist. Östlich des Plangebietes befindet sich die Flurstücke 33, 34 und 34 in der Flur 14, Gemarkung Kalkar. Diese Grundstücke sind mit Wohngebäuden bebaut und werden auch dementsprechend genutzt.

Luftbild des Plangebiets





3. Übergeordnete Planung

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), in Kraft getreten am 08. Februar 2017, weist die Stadt Kalkar als Grundzentrum aus. Die Planung steht in keinem Widerspruch zu der übergeordneten Planung.

Regionalplanung

Im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99), genehmigt durch die Landesbehörde am 12.10.1999, bekanntgemacht am 15.12.1999, ist der Geltungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich bzw. Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Die geplante Änderung widerspricht somit nicht den Aussagen des Regionalplanes.

Flächennutzungsplan

Der Bereich der Planänderung ist im Flächennutzungsplan, wirksam durch Bekanntmachung der Genehmigung vom 12.05.1977 und inzwischen mehrfach geändert, als Wohnbaufläche dargestellt. Somit steht das Planvorhaben den Vorgaben des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Im derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes für die Stadt Kalkar ist das Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Somit steht das Planvorhaben auch den Vorgaben des neuen Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

4. Planvorhaben, Verfahrensart und zu berücksichtigende Belange

Planung

Die Kalkarer Innenstadt ist im Süden über die Xantener Straße an die überregionale Straße B 57/67 (Bahnhofstraße) angebunden. Insbesondere im Bereich des abfließenden Verkehrs kommt es immer wieder zu Verzögerungen im Verkehrsfluss, da es beim Linksabbiegen aus der Xantener Straße auf die Bundesstraße aufgrund der hohen Verkehrsdichte häufig zu längeren Wartezeiten kommt.

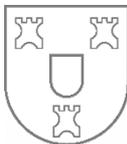
Aus diesem Grund soll der Teil der Xantener Straße, welcher derzeit in einem Wendehammer endet, an den südlich gelegenen Kreisverkehr angeschlossen werden. Dieser Anschluss soll vorrangig dem abfließenden Verkehr in Richtung Xanten dienen, da die Fahrzeuge, die die Bundesstraße in Richtung Westen befahren wollen, auch zukünftig über die vorhandene Abfahrt geführt werden sollen.

Der motorisierte Verkehr, der die Innenstadt aus Richtung Süden anfährt, soll weiterhin über den derzeitigen Anschluss der Xantener Straße an die Bundesstraße erfolgen, da eine Einfahrt aus dem Kreisverkehr in die Xantener Straße aufgrund des zu spitzen Einfahrtwinkels aus Richtung der L 41 aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

Der Fuß- und Radverkehr soll auch zukünftig parallel zur Xantener Straße abgewickelt werden. Der nicht-motorisierte Verkehr soll dabei auch weiterhin im Bereich des Kreisverkehrs in die Xantener Straße einfahren können. Eine Querungshilfe im nördlichen Bereich des Kreisels ist nicht vorgesehen, da die Fahrbahn aufgrund der geringen Breite auch so risikoarm gequert werden kann.

Planverfahren

Das wiederaufgenommene Verfahren wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Die Vorgaben (Grundfläche unter 20.000 m²) werden eingehalten, so dass eine Vorprüfung des Einzelfalls entfallen kann. Im beschleunigten Verfahren wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange verzichtet, gleichzeitig wird jedoch auf die Erkenntnisse der bereits durchgeführten frühzeitigen Beteiligung zurückgegriffen. Des Weiteren werden gem. § 13a Abs. 2 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet. Eine Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich, da die Eingriffe gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der Planung erfolgt gelten und somit zulässig sind.



Belange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Nachfolgende Belange, die unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgelistet sind, sind bei der Planung im Allgemeinen zu berücksichtigen und werden im nachfolgenden Kapitel bewertend erläutert:

Tabellarische Übersicht über die berührten Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 092

§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Allgemeine Anforderung an gesunde, sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 (6) Nr. 2 BauGB	Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	X
§ 1 (6) Nr. 3 BauGB	Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung	X
§ 1 (6) Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	X
§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und des Ortsbildes	X
§ 1 (6) Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften	X
§ 1 (6) Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes	✓
§ 1 (6) Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft und der Versorgung	✓
§ 1 (6) Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	✓
§ 1 (6) Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes	X
§ 1 (6) Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	✓
§ 1 (6) Nr. 12 BauGB	Belange des Hochwasserschutzes	X
§ 1 (6) Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden	X

4.1. Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Immissionen

Der Verkehrsabfluss aus dem Gebiet wird durch die geplante Maßnahme deutlich verbessert, so dass sich die Wartezeit der Kraftfahrzeuge reduziert und die Immissionswerte in den Bereichen Lärm, Stickoxide und Feinstaub sinken werden. Die Maßnahme stellt somit eine Verbesserung für die Anrainer dar.

Artenschutz

Aufgrund der Lage des Plangebietes an zwei der am stärksten befahrenen Hauptverkehrsstraßen der Stadt Kalkar ist von einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten in diesem Bereich nicht auszugehen. Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen muss mindestens ein Baum gefällt werden. Im Rahmen dieser Prozesse muss zunächst untersucht werden, ob die zu fällenden Bäume zum Zeitpunkt der Beseitigung als Brut- oder Nistraum in Anspruch genommen werden. Im Idealfall sollten die Fällarbeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG können diese aber auch außerhalb des Zeitraumes umgesetzt werden.

Klima

Durch die Erhöhung des Verkehrsflusses verkürzt sich die Wartezeit der Kraftfahrzeuge im Plangebiet, wodurch weniger klimaschädliche Gase ausgestoßen werden. Durch die Planung kommt es also zu einer, wenn auch geringfügigen, Reduktion der Emissionen.



Boden Das Schutzgut Boden wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes aufgewertet, da die großflächige Versiegelung des Wendehammers entfallen kann und lediglich der Bereich versiegelt wird, welcher zukünftig als Verkehrsfläche dienen soll. Die übrigen Flächen werden als Grünflächen angelegt. Dadurch erfahren diese Bereiche eine ökologische Aufwertung und sind fähig, Niederschlagswasser aufzunehmen.

4.2. Belange der Wirtschaft und der Versorgung gem. § 1 (6) Nr. 8 BauGB

Entwässerung Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser kann in das vorhandene Kanalisationsnetz eingeleitet werden.

4.3. Belange des Verkehrs gem. § 1 (6) Nr. 9 BauGB

ÖPNV Die Buslinien, welche die Xantener Straße in Richtung Xanten verlassen, werden zukünftig über den Kreisverkehr ausfahren. Der schnellere Abfluss und das Vermeiden von Wartezeiten führen zu einer Steigerung der Zuverlässigkeit der Busunternehmen und das Vorhaben stellt damit eine deutliche Verbesserung im Bereich des ÖPNV dar.

Kraftfahrzeuge Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der besseren Abwicklung des motorisierten Verkehrs aus der Kalkerer Innenstadt im Kreuzungsbereich Xantener Straße und B57/67. Durch die Anbindung der Ausfallstraße an die überregionalen Straße B 57/67 und anschließend an die Landesstraße L 41 wird die Leistungsfähigkeit erhöht und der Verkehrsfluss verbessert, da ein Rückstau aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße vermieden werden kann.

Fuß- und Radverkehr Bereits jetzt ist eine Ein- und Ausfahrt in den Kreisverkehr aus der Xantener Straße für Radfahrer und Fußgänger möglich, welche auch zukünftig erhalten bleiben wird. Durch die Anbindung wird der Fuß- und Radweg im nördlichen Bereich des Kreisels durch die neue Straße unterbrochen. Da es sich jedoch nur um einen Ausfahrtsbereich für Kraftfahrzeuge handelt und die Fahrspur dementsprechend schmal ausgestaltet sein wird, sind keine massiven negativen Einflüsse für Fußgänger und Radfahrer und damit einhergehende Sicherheitsrisiken zu erwarten. Auf eine Querungshilfe, so wie sie an den anderen vier Armen des Kreisverkehrs errichtet worden sind, kann bei dieser Baumaßnahme verzichtet werden. Eine entsprechende Vorfahrtsregelung wird getroffen.

4.4. Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB

Städtebauliche Entwicklungskonzepte Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung zum Integrierten Handlungskonzept für die Innenstadt von Kalkar wurde die Xantener Straße als offensichtlicher Mangel deklariert, da es hier vermehrt zu Rückstauerscheinungen kommt und der Verkehrsfluss gestört ist. Um diesen Missstand zu beseitigen, sieht das Konzept den Anschluss des fünften Armes an den vorhandenen Kreisverkehr vor, um die Verkehrslage in diesem Bereich zu entspannen. Der Bebauungsplan dient also der Umsetzung der Aussagen des derzeit in Aufstellung befindlichen Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Kalkars. Die Aufnahme der Anbindung in das Konzept soll auch dazu führen, dass entsprechende Fördergelder zur Umsetzung der Maßnahme generiert werden können.

5. Festsetzungen und weitere Planinhalte

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 092 werden entsprechend den städtebaulichen Zielen der Stadt folgende Festsetzungen getroffen.

Festsetzungen Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Im westlichen Bereich ist zusätzlich die Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt. Die übrigen Flächen, welche nicht die Funktion einer Verkehrsfläche erfüllen sollen, sind als Grünflächen festgesetzt.



6. Rechtliche Grundlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Kalkar, Fachbereich Planen – Bauen – Umwelt, Verwaltungsneubau, Markt 20, 47546 Kalkar eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808)

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741)

7. Verfahrensvermerke

Verfahrensschritte im Überblick

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 092, sie hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Ausweisungen und Festsetzungen enthält nur der Bebauungsplan. Sie sind dort durch Zeichnung, Signatur oder textliche Festsetzungen dargestellt.

§ 2 (1)	10.04.2014	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
§ 3 (1)	26.05.2014 – 27.06.2014	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
§ 4 (1)	13.06.2014 – 18.07.2014	Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
§ 2 (1)	Datum	Erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
§ 3 (2)	Datum	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
§ 4 (2)	Datum	Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
§ 10 (1)	Datum	Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Aufgestellt:

Kalkar, den 13.11.2017